

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZ)

I. Geltungsbereich

1. Maßgebend für sämtliche Lieferungen und Verkaufsgeschäfte sind in folgender Reihenfolge:
Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZ).
Die Tegernseer Gebräuche, auch soweit es sich um Lieferungen von ausländischem Rund- und Schnittholz handelt.
Die Handelsgebräuche der Mitglieder des Vereins Deutscher Holzeinführer beim Verkauf des aus Europa und Übersee eingeführten Schnittholzes.
In Fällen, in denen wir zusätzlich Einbau, Verlegung oder Montage von Bauelementen vornehmen oder sonstige Bauleistungen erbringen, sind ergänzend maßgebend die Bestimmungen der VOB Teil B und Teil C jeweils in ihrer neuesten Fassung. Sollten dem Abnehmer die vorstehend genannten Gebräuche nicht bekannt sein, so werden sie ihm auf Anforderung unverzüglich übersandt.
2. Abweichende Bedingungen unserer Abnehmer sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Die vorbehaltlose Lieferung von Ware, die Erbringung von Leistungen oder Entgegennahme von Zahlungen bedeutet unsererseits kein Anerkenntnis abweichender Bedingungen.
3. Unsere Bedingungen gelten für zukünftige Geschäfte auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht beigefügt sein sollten oder anlässlich der schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Auftragserteilung auf sie nicht besonders hingewiesen wurde.

II. Angebote und Kaufabschluss-Bestätigungsschreiben

4. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es handelt sich lediglich um Anforderungen zur Abgabe von Angeboten.
5. Vereinbarungen und Kaufabschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
6. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das des Verkäufers.
7. Abweichende Vorschriften, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht widersprochen wird. Kollidieren diese ALZ mit anderen Bedingungen, so gelten nicht das Bürgerliche und das Handelsrecht, sondern diese ALZ, es sei denn, es handelt sich um zwingende gesetzliche Vorschriften.

III. Datenspeicherung

8. Der Verkäufer ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Käufers zu werten und zu speichern.

IV. Lieferung und Gefahrenübergang

9. Die Lieferzeiten gelten als nur annähernd vereinbart und verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus dem Vertrag des Abnehmers - um den Zeitraum, um den der Abnehmer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Auftrag in Verzug ist.
10. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen und Lieferfristen durch uns berechtigt den Käufer zum Rücktritt von dem Vertrag erst dann, wenn er uns eine angemessene, mindestens 4 Wochen betragende Nachfrist gesetzt hat. Bei Ware, die erst aus dem Ausland bezogen werden muss, sind wir für solche Verzögerungen in der Ablieferung nicht verantwortlich, die wir nicht zu vertreten haben.
11. Unvorhersehbare unabwendbare, außergewöhnliche Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Fall der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Wir werden den Käufer unverzüglich über den Eintritt unterrichten.
12. Ersatzansprüche wegen Verzuges sind nur zulässig, wenn die Verzögerung auf ein vorsätzliches oder ein grob fahrlässiges Verhalten unsererseits zurückzuführen ist.
13. Mit der Bereitstellung der Ware durch uns am vereinbarten Lieferort geht die Gefahr auf den Abnehmer über.

V. Zahlung

14. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind die Waren in bar bei Empfang zu bezahlen.
15. Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht aber an zahlungstait angenommen. Diskontspesen gehen zu Lasten des Abnehmers.
16. Werden vereinbarte Zahlungsfristen überschritten, können wir - ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf - Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Bankzinsen und Bankspesen für offene Geschäftskredite, mindestens in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
17. Kommt unser Vertragspartner in Verzug oder wird uns bekannt, dass Wechsel oder Schecks protestiert, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder eine sonstige Vermögensverschlechterung eintritt, so können wir auch noch nicht fällige Forderungen und solche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, für die ein Wechsel oder ein Scheck hingegeben worden ist, sofort geltend machen. Ferner sind wir berechtigt, dem Vertragspartner die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der Ware zu untersagen und - vorbehaltlich weitergehenden Rechts aus dem Eigentumsvorbehalt - noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen. Weitere Lieferungen erfolgen dann nur gegen Vorauskasse.
18. Der Kunde hat ein Aufrechnungsrecht nur dann, wenn die Gegenansprüche an uns sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
19. Wegen Mängel oder sonstiger Bedingungen darf die Zahlung nur in zulässigem Umfang zurückbehalten werden, sofern das Zurückbehaltungsrecht auf dem selben Vertragsverhältnis beruht. Über die Höhe der Zulässigkeit entscheidet im Zweifelsfall ein von der Industrie- und Handelskammer benannter Sachverständiger. Die Kosten tragen Käufer und Verkäufer zu gleichen Teilen.

VI. Mängelrügen

20. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Ware zu rügen. Die Untersuchung muss u. a. umfassen: Holzart, Qualität, Menge, Gewicht, Sortierung, Feuchtigkeitsgrad und bei künstlich getrockneter Ware die innere Beschaffenheit des Holzes. Ist der Kunde selbst nicht in der Lage, diese umfassende Untersuchung vorzunehmen, muss er gegebenenfalls einen sachkundigen Dritten heranziehen. Im Fall des Direktgeschäfts hat der Kunde seinem Abnehmer diese Verpflichtungen aufzugeben. Die Untersuchung muss sich auf die gesamte angelieferte Partie beziehen.

21. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten bei der Anlieferung von Holz an uns und die begrenzten Regreßmöglichkeiten bei Importen müssen auch versteckte Mängel innerhalb der vorewähnten Frist gerügt werden. Dies gilt auch für solche Mängel, die sich erst bei oder nach der Verarbeitung ergeben.
22. Der Kunde ist verpflichtet, Beweise für die Mängel zu sichern und uns Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder versäumt er die Rügefrist, gilt die Lieferung als genehmigt. Das gleiche gilt, wenn eine Lieferung ganz oder teilweise verarbeitet ist oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in ihrer Gesamtheit zu überprüfen ist. Gewährleistungsansprüche und etwaige Schadensersatzansprüche sind dann ausgeschlossen.
23. Ist der Kunde Nichtkaufmann, so hat er offensichtliche Mängel in gleicher Frist zu rügen. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so gilt das Vorstehende.

VII. Gewährleistungsrechte

24. Bei rechtzeitiger Rüge leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche in der Weise Gewähr, dass der Kunde berechtigt ist, den Kaufpreis angemessen zu mindern. Die Höhe der Minderung wird im Streitfall für beide Parteien verbindlich und endgültig durch den im Arbitrageverfahren eingeschalteten Sachverständigen festgestellt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden - auch solche aus unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung oder Verschulden beim Vertragsabschluss - sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden ist von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.
25. Ersatzansprüche bestehen lediglich, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Die Zusicherung geforderter Eigenschaften muss aber im Einzelfall individuell und schriftlich festgelegt werden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

26. Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
27. Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Käufer erst über, wenn er seine gesamten - also auch erst künftig entstehenden - Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, von unseren Kunden bezeichnete Warenlieferung bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum gegebenenfalls als Sicherung für unsere Saldoforderung. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben worden sind, gilt erst die Einlösung als Tilgung. Ist vereinbart, dass die Finanzierung im Wechsel-Scheck-Verfahren erfolgt, so tritt der Eigentumsvorbehalt in den vorgenannten Fällen erst bei endgültiger Einlösung des oder der Refinanzierungswechsel ein.
28. Bei- und Verarbeitung erfolgt für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware.
29. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch unseren Kunden, steht uns das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungswert der anderen verarbeiteten Waren. Für die neue Sache gilt sonst das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt die daraus für den Käufer entstehenden Forderungen an uns abgetreten. Diese Abtretung gilt auch dann, wenn die Vorbehaltsware vorher durch unseren Käufer be- oder verarbeitet worden ist, oder wenn sie an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherheit in Höhe des Fakturenwerts der jeweils veräußerten Ware. Falls die Ware von unserem Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Be- oder Verarbeitung weiterveräußert wird, gilt die Abtretung nur in Höhe des beteiligten Warenwerts nach unserer Faktura.
30. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab; der Käufer nimmt die Abtretung an.
31. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu veräußern oder einzubauen, solange er nicht in Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Wir ermächtigen unseren Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung besteht im Falle eines Forderungsverkaufs, insbesondere wenn diese zur Sicherung weiteren Kredits dient, nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung. Auf Aufforderung von uns hin wird der Käufer die Abtretung jedoch offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
32. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Feuer- und Wasserschaden zu versichern. Im Schadensfall entstehende Versicherungsansprüche sind bereits jetzt an uns abgetreten. Die Abtretung wird angenommen.
33. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers oder die Abtretung der Forderung hinweisen und uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch erforderlichen Unterlagen benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
34. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung der Insolvenz, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, bei Scheck- oder Wechselprotesten sowie bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Auf unser Verlangen hat der Käufer seine Abnehmer unverzüglich zu benennen und auf unseren Eigentumsvorbehalt bzw. die Forderungsabtretung hinzuweisen. Wir sind berechtigt, in diesem Falle die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme, sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

35. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis auch für Wechsel- und Schecksachen ist bei Volkkauflenten Schweinfurt oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Kunden. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird der übrige Inhalt der Bedingungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.